

# Hand drauf!

Das neue Verkaufsrecht für Pferde ist seit fast zweieinhalb Jahren in Kraft. Für die neue R+P-Rubrik „Recht & Rat“ fasst Rechtsanwältin Olga A. Voy die wichtigsten Elemente der Neuregelung zusammen.

Foto: Dr. J. Wiedemann



**Hand drauf! Vertrauen beim Pferdekauf ist gut, doch ganz blauäugig sollte man keinen Kauf tätigen. Die neue Rechtsprechung dient dem vermehrten Verbraucherschutz.**

**S**eit dem 1. Januar 2002 ist das neue Kaufrecht in Kraft getreten. Doch was ist eigentlich neu daran?

Mit dem neuen Recht wurde eine EG-Richtlinie zum Verbraucherschutz umgesetzt, deren rechtspolitische Absicht im Wesentlichen der Schutz des Käufers im Hinblick auf Qualität, Sicherheit und Freiheit von Mängeln der Kaufsache gegenüber dem Verkäufer sein sollte. Diese Absicht schlägt sich nun in einigen Punkten nieder, die auch für den Pferdekauf von großer Bedeutung sind und in der Praxis teilweise zu skurrilen Ergebnissen führen können.

Ein Pferd ist „mangelfrei“, wenn es die so genannte „vereinbarte Beschaffenheit“ hat (z. B. tragend, brav, zuverlässig, gesund, erfolgreich bis Klasse M, etc.) oder sich für den im Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck (z. B. Zucht, Turniereinsatz oder Freizeitreiten) eignet. Konkret sollten alle Umstände und Eigenschaften, die dem Käufer eines Pferdes besonders

wichtig sind und auf die er gesteigerten Wert legt, ausdrücklich im Kaufvertrag festgehalten werden. Später irgendwelche mündlichen Aussagen vom Verkäufer oder Tierarzt zu beweisen, stellt sich nämlich zumeist als problematisch dar.

Weicht dann das Pferd in seiner „Beschaffenheit“ von der vertraglich vorausgesetzten ab oder eignet es sich nicht für den zugrunde gelegten Verwendungszweck, so stehen dem Käufer Gewährleistungsrechte zu. Diese sind Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz. Hierbei ist neu, dass der Käufer nicht wie bei bisherigem Recht direkt vom Kaufvertrag loskommen kann, sondern zuerst die so genannte Nacherfüllung vom Verkäufer verlangen muss. Nacherfüllung bedeutet dabei wahlweise die Behebung des Mangels oder die Beschaffung eines gleichwertigen Pferdes.

Dieser Umstand trifft sich gerade beim Pferdekauf etwas unglücklich, da der Erwerb eines Pferdes doch sehr stark

von subjektiven Momenten wie dem Affektionsinteresse des Käufers, der persönlichen Harmonie zwischen Pferd und Reiter sowie dem Spekulationsinteresse und persönlich-emotionalen Motiven des Erwerbers abhängt. Auch die Behebung des Mangels durch den Verkäufer wird in den meisten Fällen unverhältnismäßig bis unmöglich sein. Die Beurteilung, ob im Einzelfall nachgebessert oder geliefert werden muss oder kann, ist daher nur für den jeweiligen Fall gesondert zu treffen und kann nicht in allgemein gültigen Aussagen liegen.

Eine gute Neuigkeit für den privaten Pferdekäufer, der ein Pferd vom Unternehmer kauft, ist die so genannte „Beweislastumkehr“ für das Vorliegen eines Mangels. Unter Unternehmer ist dabei jeder zu verstehen, der ein Pferd in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit verkauft. Die Beweislastumkehr führt dazu, dass bei jedem Mangel, der innerhalb von 6 Monaten nach dem Kauf zu Tage tritt, vermutet wird, dass dieser schon beim

## Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy in Zukunft in dieser Rubrik auch Leserfragen. Anfragen können Sie per E-Mail an [reiterredaktion@lv-h.de](mailto:reiterredaktion@lv-h.de) richten oder direkt an Olga Voy unter [www.voy-anwaeltin.de](http://www.voy-anwaeltin.de)

Kauf des Pferdes vorlag. Dem Verkäufer obliegt es dann, das Gegenteil zu beweisen, es sei denn, die Art des Mangels ist mit dieser Vermutung unvereinbar, wie es z. B. bei einem akuten Infekt der Fall wäre. Sämtliche Rechte gelten dann nicht, wenn der Käufer beim Kauf Kenntnis von dem Mangel hatte.

Auch können die Gewährleistungsrechte bei einem Kauf zwischen zwei Privatleuten oder zwischen zwei Unternehmern vertraglich ausgeschlossen werden. Der



**Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.**

Gewährleistungsausschluss ist nur dann wirkungslos, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

Bei einem Kauf zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer können die Gewährleistungsrechte hingegen nicht ausgeschlossen werden. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Pferdeauktionen werden die Gewährleistungsrechte der Käufer zumeist ebenfalls ausgeschlossen. Dabei berufen sich die Verbände zum Teil auf eine gesetzlich eröffnete Ausnahme, wonach bei öffentlichen Versteigerungen von gebrauchten Sachen das Verbrauchsgüterrecht nicht anzuwenden ist.

Einige Zuchtverbände sehen dagegen sowohl in den Einlieferungsverträgen als auch in den allgemeinen Verkaufsbedingungen eine Gewährleistung des Einlieferers des Pferdes vor – sofern dieser Händler oder Züchter ist. Hierauf sollte der Verkäufer bei der Einlieferung besonders achten. Bisher ist dieser Komplex der Gewährleistungsrechte bei Auktionen von der Rechtsprechung noch nicht Klarheit schaffend entschieden worden.

Die Gewährleistungsansprüche der Käufer verjähren nach dem neuen Recht grundsätzlich in zwei Jahren. Auch von dieser Regelung kann von den Vertragspartnern aber wiederum individuell abgewichen werden. Allerdings kann ein Unternehmer gegenüber einem Verbraucher die Verjährung auf maximal ein Jahr verkürzen. Dies gilt aber wiederum nur für „gebrauchte“ Sachen. Ab wann die Rechtsprechung ein Pferd als „gebraucht“ einstufen wird, bleibt gespannt abzuwarten.

RA Olga A. Voy